

Aktenzeichen:

6 Ds 7310 Js [REDACTED] /14



Amtsgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]

in

wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED] in der Pfalz

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc Jüdt, Stumpfenallee 2,
76689 Karlsdorf-Neuthard

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz aufgrund der Hauptverhandlung vom 26.11.2014 und
03.12.2014, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Steinel
als Strafrichterin

Oberamtsanwältin Hörhammer
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jüdt
als Verteidiger

Rechtsanwältin [REDACTED]
als Nebenklägervvertreterin

Justizobersekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch dessen notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen aus tatsächlichen Gründen.

Der Nebenkläger trägt seine notwendigen Auslagen selbst.

Angewendete Vorschriften:

§ 467 StPO

Gründe:

I.

Mit Anklageschrift vom 02.06.2014 wurde dem Angeklagten zur Last gelegt am [REDACTED].2013 gegen 4.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Voodoo-Clubs dem Zeugen [REDACTED] ohne rechtfertigenden oder entschuldigenden Grund zunächst mit der flachen Hand in das Gesicht geschlagen zu haben, danach diesen in den Schwitzkasten genommen zu haben und ihn die Treppe heraufgezogen zu haben und ihn sodann im Eingangsbereich zu Boden geworfen zu haben. Er soll sodann den Zeugen wiederum mit 2 Händen am Hals gepackt haben und gegen ein Absperrgitter gedrückt haben und dann dort mit der Faust heftig ins Gesicht geschlagen haben. Der Zeuge hätte durch die Behandlung schmerzhaft Prellmarken am Hals, ein Brillenhämatom beidseitig, sowie weitere Prellungen erlitten.

Nach Durchführung der Hauptverhandlung war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihm gegenüber der Tatnachweis nicht mit einer für die Verurteilung mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gegenüber zu führen war.

II.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen:.

1.

Der Angeklagte ist am [REDACTED] in [REDACTED] geboren. Er arbeitet bei der Firma [REDACTED] und hat eine Zeitlang eine Nebentätigkeit als Securitykraft beim Voodoo-Club ausgeübt, die mittlerweile beendet ist. In persönlicher Hinsicht ist der Angeklagte [REDACTED]. Strafrechtliche Vorbelastungen des Angeklagten liegen vor:

[REDACTED] - Körperverletzung in 2 Fällen, Datum der letzten Tat: [REDACTED].2012, §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 53 StGB, 80 Tagessätze zu je [REDACTED] Euro Geldstrafe.

2.

Der Zeuge [REDACTED] besuchte in der Nacht vom [REDACTED].2013 - [REDACTED].2013 den Voodoo-Club in Landau. Er verlor seine Eintrittskarte im Club und wurde durch die Security auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen. Diese sahen vor, dass 70,- Euro zu zahlen seien. Da der Zeuge [REDACTED] diesen Betrag nicht bei sich hatte, hinterließ er als Sicherheit seinen Personalausweis und sein Handy und suchte sodann einen Geldautomaten auf. Der Zeuge [REDACTED] kam um 4.03 Uhr zu-

rück, traf auf den Angeklagten als eingesetzte Security-Kraft, der ihn im Vorfeld auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen hatte im oberen Eingangsbereich und folgte diesem dann die Treppe hinunter bis in den Kassenbereich, wobei der Angeklagte an die Kasse ging und der Zeuge [REDACTED] auf dem Treppenbereich stehen blieb. Der Angeklagte ließ sich das Handy und den Ausweis an der Kasse aushändigen und wollte sodann von dem Zeugen [REDACTED] das Geld in Empfang nehmen, welches dieser auf den Boden fallen ließ.

Danach spuckte der Zeuge [REDACTED] den Angeklagten an, dieser versetzte daraufhin dem Zeugen [REDACTED] einen Schlag mit der flachen Hand ins Gesicht und als der Zeuge [REDACTED] nicht gehen wollte, schubste er ihn die Treppe hoch. Im oberen Treppenbereich ging der Zeuge [REDACTED] zu Boden, wurde von dem Angeklagten hochgezogen und sodann weiter, nachdem der Zeuge [REDACTED] sich provokativ im oberen Eingangsbereich gegenüber dem Angeklagten aufbaute und nicht gehen wollte, von diesem in den hinteren Absperrbereich geschubst.

Die eintreffende Polizei erteilte um 4.05 Uhr dem Zeugen [REDACTED] darüber hinaus einen Platzverweis.

Der Zeuge [REDACTED] legte ein Attest Notfall/Vertretungsschein vom 01.12.2013, 10.20 Uhr vor, mit folgendem Befund

und darüber hinaus ein weiteres ärztliches Attest:

Ärztliches Attest zur Vorlage bei der Versicherung

2013

Betr.: [REDACTED]

Der o.g. Pat. wird seit [REDACTED] Jahren von mir hausärztlich betreut.

Am [REDACTED] 2013 um 8 Uhr 15 kam er in die Sprechstunde zur Untersuchung und Behandlung nachdem er am Sonntagmorgen um 2 Uhr in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt war.

Befund: Schwellung und geringe Rötung über beiden Augen, links mehr als rechts, Schwellung und Druckschmerz über dem rechten Oberschenkel 10 x 10 cm, Nackensteife mit Druckschmerz. Am nächsten Tag kam noch auch eine jetzt feststellbare diskrete Schwellung über dem re. Außenknöchel mit Druckschmerz.

Rö.-Untersuchung: Nicht durchgeführt

Diagnose: Multiple Prellungen, Distorsion re. Sprunggelenk.

Therapie: Schonung, Einreibungen mit schmerzstillenden Salben, Antalgika.

Arbeitsunfähigkeit: [REDACTED]

Behandlungsdauer: Voraussichtlich bis zum [REDACTED] 3

Spätfolgen: Nicht zu erwarten [REDACTED]

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung, der Einlassung des Angeklagten, der Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen des Kassenbereiches, des oberen Treppenbereiches und des Außenbereiches des Vodooclubs vom [REDACTED], 2013.

Der Angeklagte stellt nicht in Abrede den Zeugen [REDACTED] geschlagen zu haben, führt allerdings aus, dass dieser vorab ihn angespuckt hätte. Diese Einlassung des Angeklagten kann nicht widerlegt werden. Der Angeklagte ist auch in dem in Augenschein genommenen Videoband zunächst vor dem Zeugen [REDACTED] die Treppe nach unten gegangen, hat sich dem Kassenbereich zugewendet und auch sich die Pfandgegenstände des Zeugen aushändigen lassen ohne dass es zu Auffälligkeiten kam. Dann fallen die Geldscheine seitens des Zeugen [REDACTED] zu Boden und auch - so die Inaugenscheinnahme des Video - erfolgt der Schlag des Angeklagten erst wiederum nach wenigen Sekunden, was seine Einlassung, er sei in dieser Zeit angespuckt worden, zulässt. Im Gegensatz dazu war die Zeugenaussage [REDACTED] nicht in Einklang mit der Videoaufzeichnung zu bringen, da dieser angibt der Schlag des Angeklagten habe ihn beim Bücken und dem geplanten Aufheben der Geldscheine getroffen. Ein Bücken nach dem Geld durch den Zeugen [REDACTED] ist allerdings nicht feststellbar. Ebenso wenig ist die Zeugenaussage [REDACTED] mit dem Videoband in Einklang zu bringen, wenn dieser angibt, er hätte den Angeklagten nicht oben an der Treppe getroffen, sondern mittig auf der Treppe und hätte diesem dort das Geld übergeben.

Das Verabreichen einer Ohrfeige mit der flachen Hand stellt durchaus eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB dar; der Angeklagte handelte jedoch nicht rechtswidrig, da die Tat durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt war. Das Spucken hat durchaus einen beleidigenden Charakter, der für den Ankläger als Angriff zu werten ist und auch insbesondere noch gegenwertig ist. Der Angriff des Zeugen [REDACTED] war für den Angeklagten nicht hinzunehmen und der Schlag des Angeklagten war in der konkreten Situation zur erfolgreichen dauerhaften Abwehr des vorliegenden Angriffs auch erforderlich im Sinne des § 32 StGB.

Eine weitere Körperverletzung durch den Angeklagten ließ sich für das Gericht mit einer für die Verurteilung mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht feststellen. Der Angeklagte selbst bestreitet die Tat und gibt insbesondere an, er habe den Zeugen [REDACTED] lediglich geschubst. Hier bekundet der Zeuge [REDACTED] zwar, er sei im oberen Ausgangsbereich zu Boden geworfen worden, gewürgt worden mit zwei Händen ohne dass es auch nur zu einem Wortwechsel zwischen ihm und dem Angeklagten gekommen sei. Auch hier stimmt bereits die Kernaussage der Zeugenaussage [REDACTED] nicht mit der Inaugenscheinnahme des Videos überein, da ein deutliches körperliches Aufbauen des Zeugen [REDACTED] im oberen Ausgangsbereich/ Treppeneinde im Videomaterial sichtbar wird, vermutlich begleitend mit Worten. Es verbleiben daher bereits für das Gericht aufgrund der divergierenden Angaben des Zeugen [REDACTED] hinsichtlich des Geschehens im Kassenbereich und des oberen Treppenbereiches Zweifel an der nun weiteren Tatschilderung, so dass letztendlich der Tatnachweis einer Körperverletzung nun am Absperrgitter mit einer für die Verurteilung gegenüber dem Angeklagten geforderten mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gegenüber nicht zu führen ist.

Ebenso verhält es sich mit den Zeugenaussagen [REDACTED] und [REDACTED] die in Teilbereichen ihrer Aussage im oberen Treppenbereich nicht mit der Inaugenscheinnahme des Videos übereinstimmen, was das Verhalten des Zeugen [REDACTED] angeht, so dass auch hier Restzweifel bestehen bleiben. Die Zeugin [REDACTED] konnte eine Körperverletzung im Außenbereich nicht angeben, der Zeuge [REDACTED] diesen nicht wahrnehmen.

Darüber hinaus ist ebenfalls das vorgelegte Attest des Zeugen [REDACTED] - Notfall-Vertretungs-
schein vom [REDACTED].2013, welches durch Verlesen eingeführt wurde, in dem dieser als Befund
einen tätlichen Angriff mit der Stange ins Gesicht angibt, nicht mit der eigenen Schilderung
[REDACTED] in Einklang zu bringen.

Da mithin Restzweifel bestehen bleiben, war der Angeklagte auf Kosten der Landeskasse, die
auch dessen notwendigen Auslagen zu tragen hat, aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die Kosten des Nebenklägers fallen diesem zur Last.

Steinel
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

